

6 O 103/25

Verkündet am 11.09.2025

gez.
Antl, JAng
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten durch d. geschäftsführenden Vorstand Herrn Michael Knobloch, Kirchenallee 22, 22099 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kanzlei Neue Kräme - K N K Rechtsanwälte & Fachanwälte, Bokhari, Müller und Simon Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt am Main, Gz.: 519/25FM

gegen

freenet DSL GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Ingo Arnold, Antonius Fromme, Rickmann von Platen, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GvW Graf von Westphalen Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB**, Forststraße 7, 70174 Stuttgart, Gz.: Akten-Nr. 3894/2025 8MSE / 8tho

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Richterin Grobe als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern den Abschluss eines Vertrages über das Produkt „24symbols Flat“ zu bestätigen oder bestätigen zu lassen, ohne dass eine entsprechende Willenserklärung des Verbrauchers vorliegt, wenn dies geschieht, wie in Anlage K1, S. 2 abgebildet.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 386,75 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.04.2025 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger – Interessenvereinigung aller hamburgischen Verbraucher– begehrt von der Beklagten, es zu unterlassen, Verträge zu bestätigen, die nicht zustande gekommen sind.

Die Beklagte betreibt ein Telekommunikationsunternehmen. Dem Begehren des Klägers liegt eine Verbraucherbeschwerde zugrunde. Der Zeuge [REDACTED] wurde am 20.03.2025 von einem Callcenter im Auftrag der Beklagten kontaktiert. Im Rahmen des Gesprächs wurde Herrn [REDACTED] ein kostenpflichtiger Zusatzvertrag mit der Bezeichnung „24symbols Flat“ angeboten. Zwischen den Parteien sind der genaue Verlauf des Gesprächs und insbesondere die Frage, ob korrespondierende Willenserklärungen abgegeben wurden, streitig.

Am selben Tag erhielt der Zeuge per Email eine Benachrichtigung von der Beklagten, dass die Auftrags-/Vertragsbestätigung und die Vertragsdokumente in seinem Onlinepostfach bereit stünden. Der Zeuge kontaktierte wiederum die Beklagte und legte am 21.03.2025 per Mail Widerspruch gegen die Bestätigung der Aufträge ein und widerrief seine Einwilligung zur werblichen Kontaktaufnahme.

Mit Schreiben vom 21.03.2025 mahnte der Kläger die Beklagte ab. Die Beklagte wurde unter Fristsetzung bis zum 07.04.2025 aufgefordert, eine strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben sowie einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 386,75 an den Kläger

zu zahlen, welcher diesem entstanden ist.

Mit Schreiben vom 28.03.2025 lehnte die Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und die Zahlung des geforderten Aufwendungsersatzes ab. Das in Auftrag gegebene Produkt wurde von Seiten der Beklagten storniert.

Der Kläger behauptet, der Zeuge [REDACTED] habe das Angebot der Beklagten ausdrücklich mit den Worten „Nein, danke“ abgelehnt, woraufhin der Callcenter-Mitarbeiter die Ablehnung ausdrücklich bestätigt habe.

Der Kläger ist der Ansicht, das Verhalten der Beklagten stelle eine unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 1 UWG.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern den Abschluss eines Vertrages über das Produkt „24symbols Flat“ zu bestätigen oder bestätigen zu lassen, ohne dass eine entsprechende Willenserklärung des Verbrauchers vorliegt,

wenn dies geschieht, wie in Anlage K1 abgebildet.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 386,75 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.04.2025 zu zahlen.

Hilfsweise — für den Fall, dass das Landgericht Kiel den in der Klageschrift vom 16.05.2025 gestellten Antrag für zu unbestimmt halt, beantragt der Kläger:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern Vertrags- oder Auftragsbestätigungen über die Nutzung des Produkts ‚24symbols Flat‘ zu versenden, wenn der Verbraucher das Angebot zum Abschluss eines Vertrages zuvor ausdrücklich abgelehnt hat, wenn dies geschieht, wie in der Anlage K1 abgebildet.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, in dem Telefonat habe der Mitarbeiter des Callcenters Herrn [REDACTED] ein Angebot über die einmonatige kostenlose Nutzung der App „24symbols“ angeboten. Nach Ablauf des Gratismonats habe sich ein monatlich kündbares kostenpflichtiges Abonnement der App zu einem Preis von EUR 9,99 anschließen sollen. Im Verlauf des Telefonats habe sich Herr Demgensky widersprüchlich geäußert. Nachdem er den Abschluss des Vertrags zunächst abgelehnt habe, habe er auf Nachfrage erklärt von dem Gratismonat Gebrauch machen zu wollen. Der Callcenter-Mitarbeiter habe sodann nachfolgend darauf hingewiesen, dass nach Ablauf des Gratismonats die hinterlegte Bankverbindung des Kunden zur Abwicklung des Nutzungsentgelts verwendet werde. Auch der Nutzung seiner hinterlegten Bankverbindung habe Herr [REDACTED] ausdrücklich zugestimmt.

Selbst wenn der Zeuge keine Willenserklärung abgegeben habe, meint die Beklagte, läge eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn der Unternehmer - wie hier - irrtümlich von der Abgabe einer Willenserklärung durch den Verbraucher ausgeht und der Irrtum seine Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens hat

Sie bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers und meint, der Klagantrag zu Ziffer 1 sei bereits unbestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2025 Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] über den Inhalt des Telefongesprächs. Auch insoweit wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus § 14 Abs. 1 UWG. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG.

2. Der Beklagte ist insbesondere zur Klage befugt nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. m. §§ 1, 2, 3, Abs. 1 Nr. 1, § 4e UKlaG. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die gesetzliche Vermutung der Klagebefugnis ist auch nicht erschüttert. Dass im konkreten Fall kein schützenswertes Verbraucherinteresse betroffen ist, ist nicht ersichtlich.

Der Einwand der Beklagten, es fehle an einem Kollektivinteresse, da es sich um einen rein individuellen Einzelfall handle, verfängt nicht. Entscheidend ist, ob die beanstandete Handlung - wie hier - nach ihrer Art die Interessen der Verbraucher berührt und somit eine grundsätzliche Klärung erforderlich macht (val. Köhler /Feddersen/Bornkamm/Feddersen UWG 88 Rn. 35-35b).

Insofern versendete die Beklagte eine Vertragsbestätigung für ein von ihr angeworbenes Produkt per Telefonat. Dieses Verhalten ist verallgemeinerungsfähig und bedürftig. Es handelt es sich um typisches Vorgehen von Unternehmen in der streitgegenständlichen Branche und ist daher auch von grundsätzlich klärungsbedürftiger Tragweite für einen nach § 4 UKlaG eingetragene Einrichtung, die eine Beschwerde eines Verbrauchers erhält.

3. Der Klagantrag zu 1. ist gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt. Eine hinreichende Bestimmtheit ist gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klagantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (BGH, Urteil vom 11.02.2021 – I ZR 126/19, GRUR 2021, 746, Rn. 17 – Dr. Z). So verhält es sich beim Antrag zu 1. Er stützt sich auf die konkrete Verletzungsform und es ist spätestens durch Verweis auf die konkrete Vertragsbestätigung, welche sich in Anlage K1 befindet, erkennbar, welches Verhalten angegriffen wird. Die Bestimmtheit des Antrages wird daher auch nicht in ein Vollstreckungsverfahren verlagert.

II. Die Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf die begehrte Unterlassung der Beklagten, den Abschluss von Verträgen über das Produkt mit der Bezeichnung „24symbols Flat“ zu bestätigen, bzw. bestätigen zu lassen, ohne, dass zwischen den Parteien durch entsprechende Vertragserklärungen ein Vertrag zustande gekommen ist, auf Grundlage der § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1, 7 UWG. Nach § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG liegt eine unzulässige geschäftliche Handlung vor, wenn ein Markt-

teilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, da die Beklagte dem Zeugen [REDACTED] in der Anlagen K1 die benannten Zusatzprodukte bestätigte, obgleich ein Vertrag insoweit nicht zustande gekommen war.

a. Bei der Zusendung der Bestätigungen handelte es sich um eine geschäftliche Handlung im Sinne des UWG. Geschäftliche Handlungen zielen auf Förderung des eigenen oder fremden Unternehmens. Diese Zielsetzung ist ein ausschließlich objektiv zu verstehendes Tatbestandsmerkmal (Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 83). Die Bestätigung des Erwerbs von Produkten, welche die Beklagte vertreibt, dient ihrem eigenen Unternehmen.

b. Die Übersendung der Bestätigungen seitens der Beklagten stellt eine unzumutbare Belästigung dar. Eine unzumutbare Belästigung liegt bereits dann vor, wenn sich der Empfänger der geschäftlichen Handlung nicht entziehen kann und diese in seine private Lebensgestaltung eingreift (MüKoIWG6/Leible UNG 8 7 Rn. 42-AL). Belästigend sind solche Auswirkungen einer geschäftlichen Handlung, die bereits wegen der Art und Weise des Herantretens an andere Marktteilnehmer, unabhängig vom Inhalt der Äußerung, von den Adressaten als Beeinträchtigung ihrer privaten oder beruflichen Sphäre empfunden werden (Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl. 2012, § 7, Rn. 19). Als unzumutbar ist eine Belästigung ferner anzusehen, die eine solche Intensität erreicht, dass sie von einem großen Teil der Verbraucher als unerträglich empfunden wird, wobei der Maßstab eines durchschnittlich empfindlichen Adressaten zu Grunde zulegen und eine Abwägung zwischen den Interessen des betroffenen Marktteilnehmers und des handelnden Unternehmens vorzunehmen ist (vgl. BGH GRUR 2011, 747 = WRP 2011, 1054 [Rn. 17] – Kreditkartenübersendung; Köhler/Bornkamm, a.a.O., Rn. 22). Nach diesen Grundsätzen ist dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Zeugen [REDACTED] von entsprechenden Schreiben verschont zu bleiben (Art. 2 Abs. 1 GG), gegenüber dem Interesse der Beklagten, ihre gewerblichen Leistungen zur Geltung und Rechtswirksamkeit zu bringen (Art. 12 GG), hier der Vorrang einzuräumen.

aa. Die Beklagte hat dem Zeugen mit Schreiben vom 20.03.2025 die Aktivierung des Zusatzvertrags mit der Bezeichnung „24symbols Flat“ bestätigt. Damit hat sie behauptet, dass sie und der Zeuge Erklärungen abgegeben haben, die darauf gerichtet waren, Verträge über die Zusatzprodukte zwischen der Beklagte und ihm zustande kommen zu lassen.

bb. Die Behauptung stellt eine unzumutbare Belästigung, da der Zeuge keine derartigen Erklärungen abgegeben hat und mithin zwischen ihm und der Beklagten kein Vertrag über die benannten Zusatzprodukte zustande gekommen ist. Der Zeuge konnte sich der Bestätigung und dessen Folgen (im Falle eines etwaigen Untätigbleibens auf die Bestätigung) nicht entziehen. Dem Zeugen ist ein kostenpflichtiger Vertrag suggeriert worden, obwohl eine entsprechende Vertragserklärung

seinerseits nicht abgegeben wurde. Dies führt dazu, dass der Verbraucher sich genötigt und gezwungen sah, durch Abgabe nun tatsächlicher Willenserklärungen gegenüber der Beklagten tätig zu werden. Der Zeuge musste das übersandte Schreiben nicht nur entgegennehmen und entsprechend prüfen, sondern sich auch aktiv mit der Beklagten in Verbindung setzen, um nicht (später) zusätzliche Kosten des darin angegebenen Tarifs tragen zu müssen.

Hier bei ist zum einen die psychische Belastung anzuführen: Der Zeuge gab insofern an, er sei nach Erhalt der Bestätigung „auf 180“ gewesen. Er habe sich aufgeregt, ihm sei das Verhalten suspekt gewesen. Auch sei er von der Beklagten enttäuscht gewesen. Er sei daher umfassend tätig geworden, indem er zum einen den vermeintlichen Vertrag per Widerrufsformular widerrufen habe und zum anderen die der Beklagten erteilte Werbekontaktzustimmung widerrief. Der Zeuge habe demnach zunächst die Kommunikation prüfen, die Widerrufsfrist wahren, indem er ein Widerrufsformular ausfüllen und absenden musste sowie weitere Korrespondenz mit dem Anbieter führen muss, was die Kontaktmöglichkeit betrifft. Dass es sich hierbei um einen Eingriff in die private Lebensführung handelt, folgt auch daraus, dass der Zeuge in Kenntnis des Umstandes, dass die Beklagte über dessen Kontoverbindungsdaten verfügt, grundsätzlich unter erheblicher Anspannung steht, dass es nicht tatsächlich - auch trotz Widerruf - zur Abbuchung der vorgegebenen Beträge für das Zusatzprodukt kommt.

cc. Von vorgenanntem ist das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch überzeugt. Als derjenige, die sich auf eine ihm günstige Behauptung beruft, trägt der Kläger nach den allgemeinen Regeln die Beweislast. Die Beweisführung ist dem Kläger gelungen. Aufgrund der Beweisaufnahme vermochte das Gericht im Rahmen des ihm nach § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO zustehenden freien Beweiswürdigung zu der Überzeugung gelangen, dass die streitige Behauptung als bewiesen anzusehen ist. Danach ist ein Beweis erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist und alle vernünftigen Zweifel ausgeräumt sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Gericht stützt sich in seiner Überzeugungsbildung insbesondere auf den Inhalt der Aussage des Zeugen [REDACTED]

Der Zeuge gab an, er habe am 20. März ein Telefonat angenommen. Am Telefon sei ein Herr im Auftrag von freenet, der ihm vier Angebote vorgestellt habe. Der Herr habe ihm insgesamt mehrere Angebote vorgeschlagen, die er mit den Worten „Nein, danke“ abgelehnt habe. Insbesondere erinnere er sich an ein Podcast Angebot „24 symbols“, welches er ebenfalls abgelehnt habe.

Die Angaben des Zeugen [REDACTED] waren überzeugend. Sie sind für das Gericht glaubhaft und schlüssig.

Die Glaubhaftigkeit der Schilderungen wird insbesondere auch nicht dadurch geschmälert, dass der Zeuge gegen Ende seiner Aussage erwähnte, sich nicht daran zu erinnern, mitgeteilt zu haben, von dem Gratismonat Gebrauch machen zu wollen. Denn der Zeuge hat den Ablauf des Gesprächs im Übrigen sachlich, konsistent und widerspruchsfrei geschildert. Er hat während seiner gesamten Aussage wiederholt bekundet, sämtlichen Angeboten der Beklagten abgelehnt zu haben. Er konnte auch Angaben zu den konkreten Bedingungen des hier streitgegenständlichen Angebots der Beklagten tätigen. Insbesondere gab er freilich und ohne zu zögern zu, über einen Testmonat gesprochen zu haben, wobei er auch hier klarstellte, einem solchen nicht zugestimmt zu haben. Er erläuterte dem Gericht auch nachvollziehbar die Gründe für seine ablehnende Einstellung. Dass er gegen Ende seiner Aussagen angab, eine solche Aussage nicht zu erinnern, führt das Gericht auf die Situation des gerichtlichen Vorhalts zurück. Der Zeuge hat durch seine Worte, dass ihm der Vortrag der Beklagten schleierhaft sei, vielmehr seine Verwunderung zum Ausdruck gebracht. Zweifel, dass der Zeuge das Angebot der Beklagten im Rahmen des Telefonats angenommen hat, ergeben sich hieraus für die Kammer jedoch nicht.

Es entbehrt sich auch einer Sinnhaftigkeit, dass der Zeuge, wenn er einem Testmonat zugestimmt haben sollte, im Anschluss eine Beschwerde an die Klägerin richtet. Konsequenterweise hätte er, im Falle widersprüchlich zu verstehender Aussagen seinerseits, den Vertrag gerade wegen seiner Kenntnis zum Privatrecht und der Widerrufsmöglichkeit - schlicht widerrufen können. Im Übrigen hätte er es bei den Maßnahmen belassen können.

Es ist auch kein Motiv für eine Falschaussage des Zeugen ersichtlich. Der Zeuge hat den vermeintlichen Vertragsschluss widerrufen. Der Widerruf ist beklagtenseits bestätigt. Hätte der Zeuge mithin Zweifel an seinen eigenen Angaben sowie einer Willensübereinkunft der Parteien gehabt, so hätte er diese Zweifel jedenfalls im Rahmen der Verhandlung bekunden können. Denn zu diesem Zeitpunkt drohten ihm in rechtlicher Hinsicht keinerlei Konsequenzen. Der vermeintliche Vertragsschluss war bereits widerrufen. Darüber hinaus ist der Zeuge auch weiterhin Kunde bei der Beklagten, sodass es auch an Anhaltspunkten für eine Belastungstendenz mangelt. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass und weshalb der Kläger, der sich zweifelsohne an die Ablehnung der Angebote erinnert, seinen aktuellen Vertragspartner zu Unrecht durch falsche Wiedergabe des Inhalts des Telefonats belasten möchte.

Die Glaubhaftigkeit der Aussage wird auch durch die plausible Angabe zu der Bankverbindung gestützt. Die Beklagte hat vorgetragen, der Callcentermitarbeiter habe nach Übereinkommen hinsichtlich des Gratis Monats Bezug genommen auf die bei der Beklagten hinterlegte Bankverbin-

derung des Zeugen. Der Nutzung dergleichen habe der Zeuge ausdrücklich zugestimmt. Der Zeuge hingegen gab ohne Zweifel wieder, zu keinem Zeitpunkt über eine Bankverbindung gesprochen zu haben. Zuvor gab er plausibel an, zu keinem Zeitpunkt Nachfragen gestellt zu haben. Hierfür sei gar kein Raum gewesen, weil der Callcenter Mitarbeiter ununterbrochen gesprochen hätte und seinen Test „runter ratterte“. In Anbetracht der Schilderungen des Zeugen, dass der Mitarbeiter ihm im Rahmen eines Telefonats von circa 2 Minuten 4 Angebote vorstellte, passt auch diese Angabe in das Gesamtbild des Telefonats.

Hiernach sind entsprechende Verträge nicht, auch nicht durch widersprüchliche Angaben des Zeugen, zustande gekommen. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Parteien des Vertrags entsprechend Antrag und Annahme erklärt hätten. Der Antrag (Angebot, Offerte) ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist. Sie ist, wie bereits dargelegt, als solche bindend und setzt den Angebotsempfänger in die Lage, durch seine Annahme (Akzept) den Vertragsschluss zu bewirken. Antrag und Annahme sind insoweit aufeinander bezogene Verpflichtungserklärungen (MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 5). Solches war hier aber nach vorgenanntem gerade nicht der Fall.

Die Überzeugung des Gerichts wird auch nicht erschüttert durch die Angaben der Beklagte. Dieser stand insbesondere auch frei, einen Gesprächsmitschnitt in Form einer digitalen Audiodatei einzureichen, aus welchem sich das Gegenteil der Behauptung der Klagepartei ergeben würde.

c. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, es habe kein bewusstes Handeln im geschäftlichen Verkehr vorgelegen. Zunächst ist zu beachten, dass die Mitarbeiterin der Beklagten durchaus bewusst die obigen Erklärungen abgegeben hat. Dies ist der Beklagten zuzurechnen. Ferner hat die Beklagte – auch bewusst – die Bestätigungen übersandt.

Gleiches gilt bezüglich des Einwandes, eine unzumutbare Belästigung sei nicht anzunehmen, wenn der Unternehmer irrtümlich von der Abgabe einer Willenserklärung durch den Verbraucher ausgeht und der Irrtum seine Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens hat. Die Beklagte konnte aufgrund der Angaben des Zeugen gerade nicht irrtümlich davon ausgehen, dieser habe eine Willenserklärung im Hinblick auf das Zusatzangebot abgegeben. Insofern wird auf die glaubhaften Schilderungen des Zeugen hinsichtlich des streitgegenständlichen Telefonats verwiesen.

d. Auch liegt Wiederholungsgefahr vor. Ist es zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (stRspr; BGH GRUR 1997, 379 (380)). Die Wiederholungsgefahr beschränkt sich dabei nicht auf die identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen (vgl. BGH GRUR 1996, 290 (291). Den Wegfall der Wiederholungsgefahr zu widerlegen ist Sache der Beklagten (BGH GRUR

1993, 579 (581)). Dem ist sie nicht nachgekommen. Die Beklagte hat trotz entsprechender Aufforderung des Klägers keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat, weshalb die Wiederholungsgefahr weiterhin besteht.

2. Die Entscheidung beruht, soweit sie sich zur Erzwingung der Unterlassung äußert, auf § 890 Abs. 1 ZPO.

3. Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf Ersatz der ihm plausibel vorgetragenen und insoweit entstandenen Aufwendungen bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nach § 13 Abs. 3 UWG in Höhe von € 386,75 (brutto). Der Zinsanspruch folgt aus § 291 Satz 1 BGB.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Grobe
Richterin

Beglaubigt
Kiel, 15.09.2025

Antl
Justizangestellte